

Anlage 5

(Ausstellende Behörde)

Fahrwegbestimmung nach §35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Für die Beförderung von
..... Gefahrzettel (Klasse) ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹⁾
..... Gefahrzettel (Klasse) ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹⁾
..... Gefahrzettel (Klasse) ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹⁾
zwischen dem/der Beladeort/Entladeort/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle²⁾
.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)
und dem Entladeort/der Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle²⁾
.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)
wird folgender Fahrweg bestimmt:
.....
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung
.....

3. Nebenbestimmungen
.....

4. Antragsteller
Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von
.....
(Name und Anschrift)
erteilt.

5. Kostenfestsetzung
.....

6. Rechtsbehelfsbelehrung
.....
.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergeben sich aus der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.

²⁾ Nicht zutreffendes streichen.